

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 34/2012
10. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

• Bebauungsplan Nr. 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Gathe –	2
• Bebauungsplan 1164 – Friedrichstraße / Nordstraße –	4
• Fluchtlinienplan 655 – Am Schaffstal –	6
• Bebauungsplan 1135 – Am Schaffstal –	8
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1136 V – Dreigrenzen – „IKEA“	10
• Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung	14
• Jahresabschluss 2011 der Stadtparkasse Wuppertal	15
• Tagesordnung der 9. Zweckverbandsversammlung der Bergischen VHS am 26.10.2012	16
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	17
• Öffentliche Zustellungen	18

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

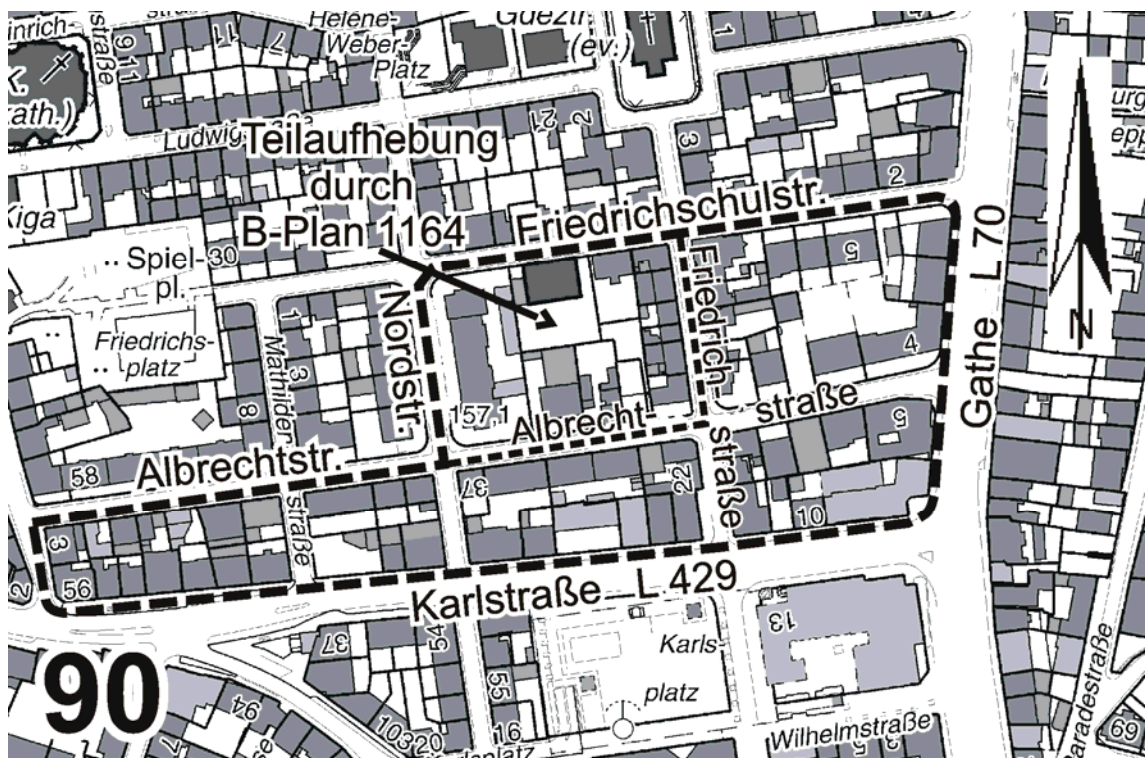
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die Aufhebung des nachstehend genannten Bebauungsplanes als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Gathe -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den Baublock zwischen den Straßen Friedrichstraße, Friedrichschulstraße, Nordstraße und Albrechtstraße (Geltungsbereich des BP 1164 - Friedrichstraße / Nordstraße -).

Planungsziel: Bereinigung des Planungsrechts.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch

den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 535), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.10.2012
Der Oberbürgermeister

gez.

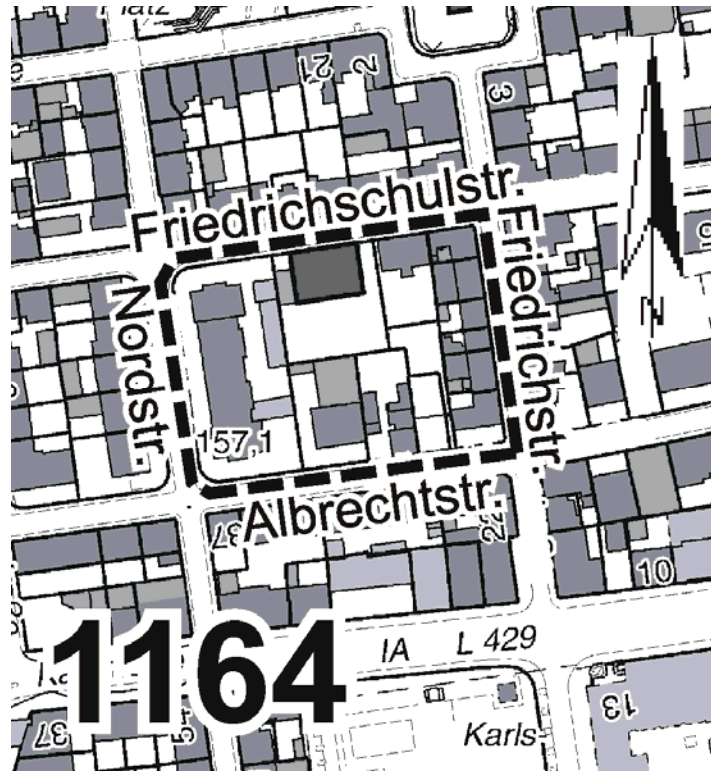
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 1164 – Friedrichstraße / Nordstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Baublock zwischen den Straßen Friedrichstraße, Friedrichschulstraße, Nordstraße und Albrechtstraße.

Planungsziel: Festsetzung der Baugebietstypen sowie verbindliche Steuerung der im Plangebiet zulässigen Vergnügungsstätten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 535), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 71B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 02.10.2012
Der Oberbürgermeister

gez.

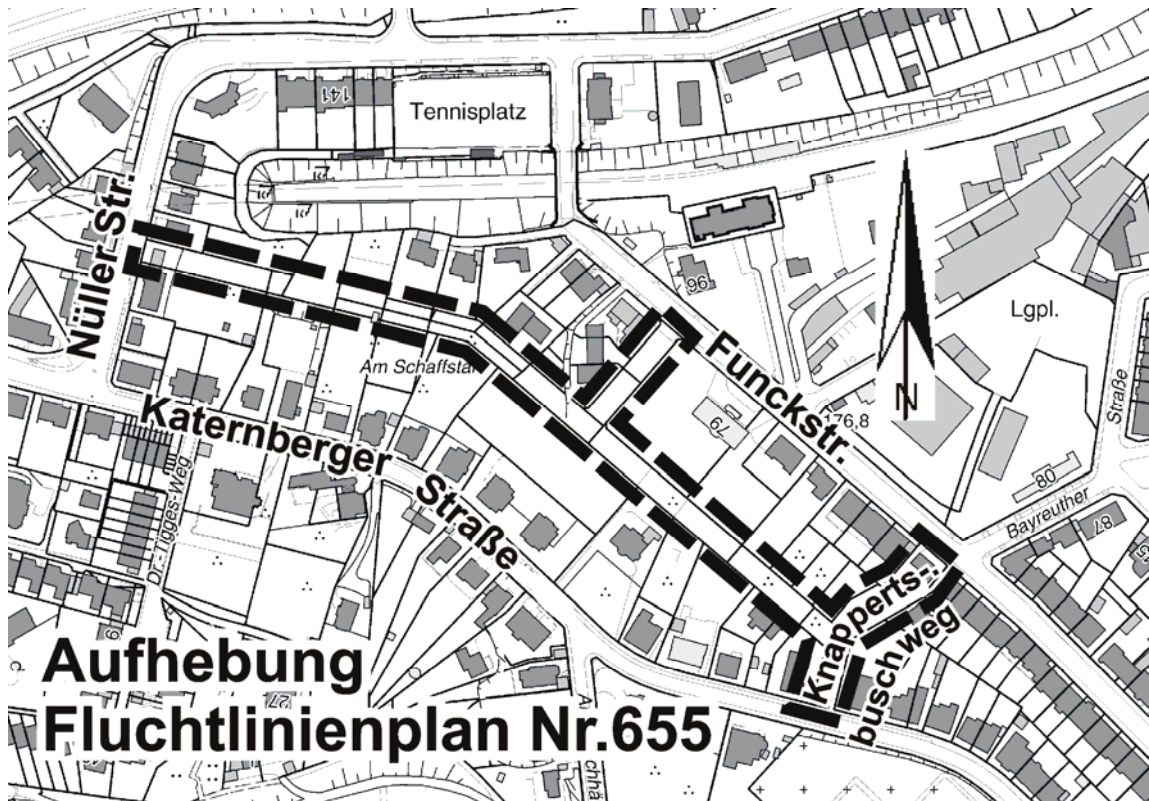
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die Aufhebung des nachstehend genannten Fluchtlinienplanes als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Fluchtlinienplan 655 – Am Schaffstal -



**Aufhebung
Fluchtlinienplan Nr.655**

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Teilbereich des Briller Viertels zwischen der Nüller Straße, der Katernberger Straße, dem Knappertsbuschweg und der Funckstraße (soweit es den BP 1135 betrifft).

Planungsziel: Aufhebung des Fluchtlinienplanes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der Bauleitplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch

den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 535), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.10.2012
Der Oberbürgermeister

gez.

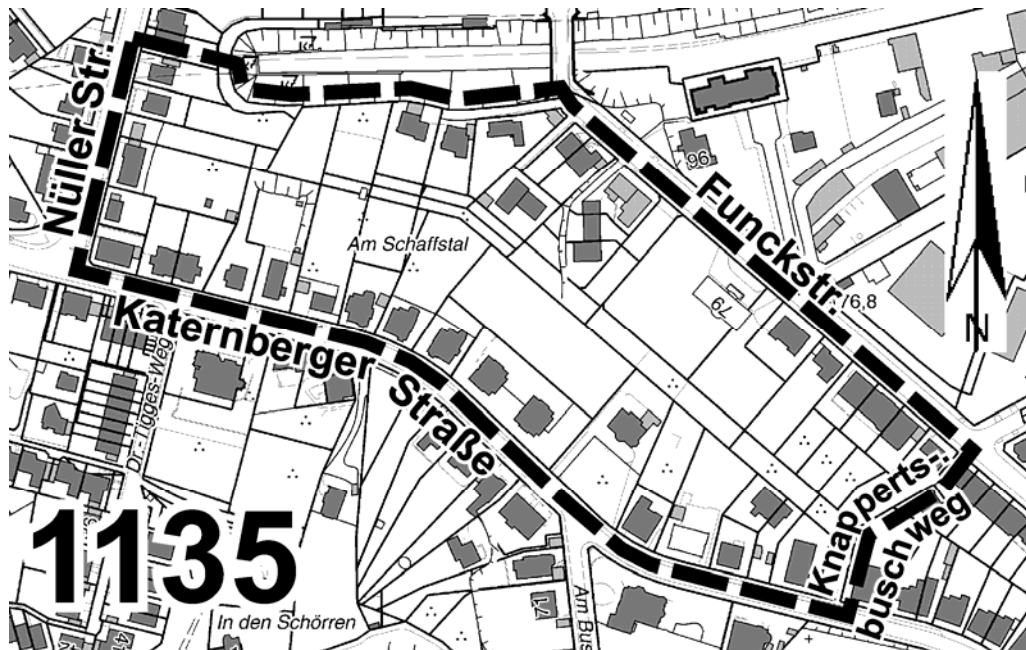
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 1135 – Am Schaffstal -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Teilbereich des Briller Viertels zwischen der Nüller Straße, der Katernberger Straße, dem Knappertsbuschweg und der Funckstraße.

Planungsziel: Steuerung der baulichen Entwicklung im Bereich der Katernberger Straße (Am Schaffstal).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 535), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.10.2012
Der Oberbürgermeister

gez.

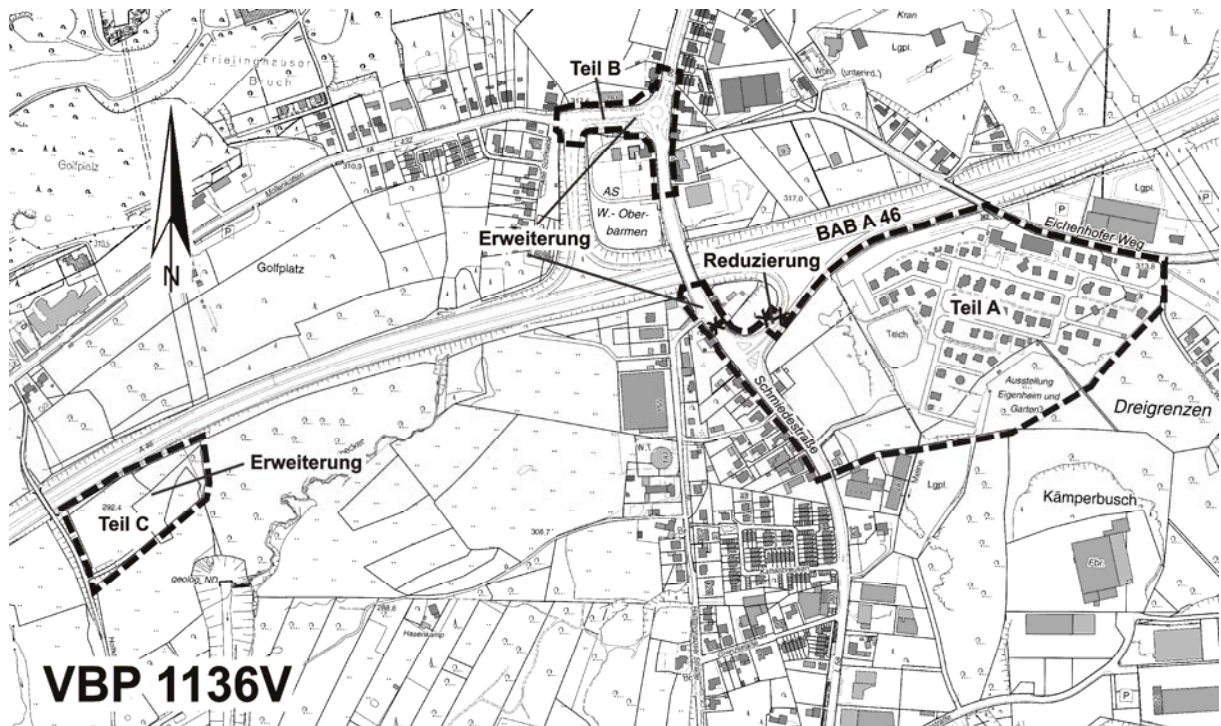
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 22.10.2012 bis 23.11.2012 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.10.2012 die Aufstellung zur Anpassung des Geltungsbereiches und die Offenlegung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1136 V – Dreigrenzen – „IKEA“



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird nördlich durch die A 46 und den Eichenhofer Weg begrenzt, östlich durch den Erlenroder Weg bis zum Wald, südlich vor der Bebauung durch den Wald in gerader Linie zur Schriedestraße bis zur Hausnummer 83 führend, westlich einschließlich der Schriedestraße bis in Höhe der Autobahnauffahrt. Der Geltungsbereich mit Einleitungsbeschluss vom 07.12.2011 wird um einen kleineren Teilbereich der Schriedestraße und um weitere Teilbereiche B und C erweitert.

Der Bereich B ist zum Zwecke des erforderlichen Straßenausbaues erforderlich, der die Abfahrt Oberbarmen bis zum Kreisell Mollenkotten umfasst.

Der Bereich C südlich der A 46 und westlich der ehemaligen Bahntrasse (Tunnellage der Kohlenbahntrasse) in einer Größe von ca. 1,6 ha dient zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen. Im Bereich der Autobahnauffahrt (A 46) wird der Geltungsbereich geringfügig reduziert.

Planungsziel: Schaffung von Planungsrecht für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum.

Folgende Informationen über die Umwelt sind verfügbar:

Umwelt / Artenschutz

- Umweltbericht

Der Umweltbericht beschreibt die Auswirkungen des geplanten IKEA-Bauvorhabens auf die nächstgelegenen Schutz-, Wald- und Quellgebiete sowie auf die dort vorhandenen Tierarten. Eine Bestandsaufnahme und Datenbewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Bereiche Boden, Wasser, Klima, Lufthygiene, Mensch, Arten und Biotope, Stadtbild sowie zu

Kultur- und Sachgütern ist ebenfalls Grundlage dieses Umweltberichtes. Darüber hinaus wurde unter anderem prognostisch untersucht, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung entwickeln könnte und wie sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich auf die Umwelt auswirken könnten. Die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung zu den Themenbereichen Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Mensch, Arten und Biotope sowie evt. erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Bestandteile dieses Umweltberichts.

- Ökologische Kurzuntersuchung, Stand: 06/2010

Erste Einschätzung zum ökologischen Wert des Gebietes sowie Empfehlungen für weitere Untersuchungen. Bei den Artengruppen wurden insbesondere die Gruppe der Amphibien, Libellen und Avifauna (Gesamtheit aller in der Region vorkommenden Vogelarten) betrachtet bzw. die Bedeutung des Gebietes für diese Gruppen untersucht. Darüber hinaus wurde auch bezüglich der Fledermäuse eine erste Einschätzung abgegeben. Das Thema Wasser / Gewässer stellt einen weiteren Schwerpunkt dieser Kurzuntersuchung dar.

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Stand: 07/2012

Untersuchung zu möglichen Eingriffen auf die Fortpflanzung und Ruhestätten streng geschützter Tierarten im Planungsgebiet.

Weitere hinzugezogene Quellen:

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: Stand: 09/2012

Internet-Adresse: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>

- Geoportal – Umweltdaten – Stadt Wuppertal, Stand: 09/2012

Internet-Adresse: <http://geoportal.wuppertal.de>

Bodenuntersuchungen

- Baugrund- und Altlastenuntersuchung, Stand: 1988

- Bodenuntersuchungen auf Verunreinigungen / Sanierungsmaßnahmen, Stand: 18.06.1996 / 31.03.1998

- Untergrunduntersuchung, Stand: 11.10.1996

- Geotechnischer Bericht zu den Untergrundverhältnissen, Stand: 27.07.2012

Ergebnisbericht einer Baugrunderkundung und Beschreibung der Baugrundverhältnisse sowie Untersuchung der gegebenenfalls vorhandenen umweltrelevant verunreinigten Altablagerungen.

- Erste Ergänzung zum geotechnischen Bericht, Stand: 08.08.2012

Wasser / Niederschlagsentwässerung

- Hydrogeologische Stellungnahme zu den „Meine-Quellen“, Stand: 07/2012

Untersuchung zur Klärung der Lage und Typisierung der „Meine-Quellen“ (incl. der Quellbereiche) und des Erlenroder Baches sowie Erkundung der Grundwasserverhältnisse zum „Ist-Zustand“. Darüber hinaus sollen die potenziell von dem geplanten Vorhaben auf die bestehenden Grundwasserverhältnisse ausgehenden Einflüsse identifiziert und die daraus ggf. resultierenden Veränderungen quantifiziert werden.

Verkehrsuntersuchungen

- Verkehrliche Untersuchung, Stand: 08/2012

- Verkehrliche Untersuchung / Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung Stand: 04/2012

Schall / Lärm / Luft

- Schalltechnische Untersuchung, Stand 09 / 2012

Aussagen über eine künftig mögliche Beeinträchtigung durch Verkehrs- und Gewerbelärm aus dem Projektgebiet auf die vorhandene Wohnbebauung beziehungsweise auf das Projektgebiet einwirkenden Emissionen.

- Luftschadstoffgutachten, Stand: 07/2012

Untersuchung eines Referenzzustandes (Prognose-Nullfall) sowie eines Planzustandes bei dem das Jahr 2013 als mögliche früheste Inbetriebnahme der geplanten Nutzung angesetzt wurde. Die Beurteilung erfolgte nach der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für die verkehrsbedingten Schadstoffe NO₂ und Feinstaub (PM10, PM2.5). Zur Ermittlung der Immissionen im Untersuchungsgebiet wurden mit dem Straßennetzmodell PROKAS die Emissionen des Verkehrs auf den berücksichtigten, bestehenden und geplanten Straßen sowie auf den geplanten Stellplatzanlagen berechnet.

- Handlungskonzept Klima und Lufthygiene, Stand 2000

Das Handlungskonzept Klima und Lufthygiene analysiert und untersucht im Wesentlichen folgende Punkte:

- Auswertung der vorhandenen Datenquellen
- Definition von Funktionen und maßnahmenorientierten Umweltzielen
- Bewertung der lufthygienischen und klimatischen Situation
- Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes
- Prognose zur Auswirkung von Planungsvorhaben

Weitere Verfahrensgrundlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 08/2012 – aktualisiert 17.09.2012

Ziel des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist, die für dieses Vorhaben zu erwartenden natürlichen und vom Menschen beeinflussten Gegebenheiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufzunehmen und zu bewerten.

- Auswirkungenanalyse der GMA zum Einzelhandel – Ansiedlung IKEA – Stand: 05.09.2012

Untersuchung zu den möglichen wirtschaftlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen der Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses sowie eines Homeparks in Wuppertal-Nord.

- Stellungnahme zu Ersatz-Aufforstungsflächen, Stand: 13.04.2012

Eignungsuntersuchung von Ersatzarealen, die für den möglichen Wegfall bewaldeter Flächen zur Aufforstung infrage kommen.

- Visualisierung Sign-Tower Wuppertal, Stand: 08/2012

Sichtbarkeitsstudie über den geplanten Werbemast beziehungsweise Verkehrslenkungsturm sowie visuelle Auswirkungen auf das Umfeld.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Begründung, Umweltbericht und weitere umweltrelevante Informationen sind gemäß § 5 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen), statt.

Die Begründung, der Umweltbericht, die weiteren umweltrelevanten Informationen, die in der Auflistung aufgeführten Gutachten sowie die bei diesem Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommenden DIN-Normen 45691 – Geräuschkontingentierung - und DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – liegen – aufgrund des Umfangs der Unterlagen - abweichend von der Auslegung des Planentwurfs im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die aufgeführten Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind im Internet unter www.wuppertal.de/ikea abrufbar.

Wuppertal, den 05.10.12
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Das Einwohnermeldeamt übermittelt auf Grund des § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz).

Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Wuppertal, den 01.10.12

Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt

Jahresabschluss 2011 der Stadtsparkasse Wuppertal

Der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der zuständigen Prüfungsstelle, liegt in den Kassenräumen unserer Geschäftsstellen sowie der Hauptstelle zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wuppertal, den 18.09.2012

Stadtsparkasse Wuppertal
Der Vorstand

**Tagesordnung 9. Zweckverbandsversammlung
in 42651 Solingen, Birkenweiher 66
Raum 106, 1. Etage
am 26.10.2012, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1 Niederschrift der 8. Sitzung am 29.06.2012
- TOP 2 Inklusion in der Erwachsenenbildung
 - mündl. Bericht -
- TOP 3 Familienbildung in Wuppertal
 (Vorlage 52)
- TOP 4 Genehmigung der Zweckverbandsumlage 2012
 (Vorlage 53)
- TOP 5 Bildung der Einigungsstelle
 (Vorlage 49)
- TOP 6 Quartalsbericht 2/2012
 (Vorlage 54)
- TOP 7 Wirtschaftsplan 2013
 (Vorlage 55)
- TOP 8 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1 Niederschrift der 8. Sitzung am 29.06.2012
- TOP 2 Verschiedenes

gez. Renate Warnecke
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010182974
Nr. 3442242172
Nr. 4010239897
Nr. 4230010094
Nr. 3010754616
Nr. 3011190463

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 04.10.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3415703945
Nr. 3010940256

Wuppertal, den 04.10.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>